Satzung der „Vibe-Community - elektronische Musik und Kultur e.V.

Stand: 19.11.2026

Stand: 18-12-2024

§1 Zweck des Vereins

Die Vibe-Community – elektronische Musik und Kultur e.V. mit Sitz in Volkmarsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins (Körperschaft):
Förderung von Kunst und Kultur der elektronischen Musik, insbesondere durch:

- Durchführung von Kulturveranstaltungen der elektronischen Musik
- Pflege des Musikgutes in elektronischer Form

§2 Selbstlosigkeit

Der Verein (Körperschaft) ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.

§4 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Vermögensverwendung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung, Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an:

- **Deutsche Kinderkrebsstiftung**
  (Adenauerallee 134, 53113 Bonn)
- **DKMS gemeinnützige GmbH**
  (Kressbach 1, 72072 Tübingen)

Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig oder mildtätig zu verwenden.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§7 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck fördern.

Formen der Mitgliedschaft

1. **Aktive Mitglieder:**
   Nehmen aktiv am Vereinsleben teil und haben das volle Stimmrecht.
2. **Passive Mitglieder:**
   Unterstützen die Ziele des Vereins finanziell, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen; auch sie besitzen volles Stimmrecht.

Aufnahmeantrag und Probezeit:

- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- Über den Antrag entscheidet der Vorstand in Rücksprache mit den Mitgliedern.
- Gegen eine Ablehnung (die keiner Begründung bedarf) besteht die Möglichkeit der Berufung an die Mitgliederversammlung, die dann endgültig entscheidet.
- Ein Wechsel der Mitgliedschaftsform ist grundsätzlich jederzeit möglich, jedoch nur einmal pro Kalenderjahr. Der Wechselantrag muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und tritt zum Beginn des folgenden Monats in Kraft.
- Neue Mitglieder unterliegen einer drei-monatigen Probezeit. Bei grobem Fehlverhalten (z. B. mutwillige Zerstörung des Vereinseigentums) können sie ohne Anspruch auf Beitragserstattung vom Verein ausgeschlossen werden.
- Verursacher von Schäden am Vereinseigentum haften für die entstandenen Schäden.

§8 Beiträge

Die jährlichen Beiträge werden folgendermaßen erhoben:

1. **Aktive Mitglieder:** 60 €
2. **Passive Mitglieder:** 80 €

Die Beiträge werden per Bankeinzug oder Rechnung eingezogen.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod
- Auflösung der juristischen Person

Austritt:

- Erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Ausschluss:

- Kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, beispielsweise bei:
  - Verhalten, das den Vereinszielen schadet,
  - Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder
  - Beitragsrückständen von mindestens einem Jahr.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Berufung gegen den Ausschluss:
Dem Mitglied steht die Möglichkeit zu, innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einzulegen. Diese entscheidet abschließend.
Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte zur Überprüfung der Maßnahme ist dem Mitglied vorbehalten; dabei wirkt die Anrufung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung aufschiebend.

§10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- **Mitgliederversammlung**
- **Vorstand**

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehören:

- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Satzungsänderung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen *(sowie weitere Aufgaben gemäß Satzung oder Gesetz)*

Weitere Regelungen:

- Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

- Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mindestens einen Monat vor dem Termin.
- Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Versand des Einladungsschreibens. Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds gesendet wurde.
- Änderungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich eingereicht werden und werden zu Beginn der Versammlung bekannt gemacht.
- Anträge zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins, die nicht vorab vorgelegt wurden, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; zu Beginn wird ein Schriftführer gewählt.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme, die persönlich oder mittels schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden kann.
- Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- 1. und 2. Vorsitzenden
- 1. und 2. Kassierer/innen

Vertretung und Amtsdauer:

- Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- Nur Vereinsmitglieder können dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- Das Amt endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine/n Kassenprüfer/in, der/die nicht dem Vorstand angehören darf. Wiederwahl ist zulässig.